

# 1. Abschnitt

## Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und Inhalt

(1) Die Fahrdienstvorschriften (FV) gelten für das Ministerium für Verkehrswesen, soweit Aufgaben im Leitungsprozeß der Deutschen Reichsbahn wahrgenommen werden, sowie für die Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

Geltungsbereich

(2) Diese Dienstvorschrift enthält die wesentlichen Bestimmungen für den Betriebsdienst bei der Deutschen Reichsbahn.

Inhalt

(3) Unter Betriebsdienst sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu verstehen, die das Bewegen von Fahrzeugen zum Zwecke der Bildung, Beförderung oder Auflösung der Züge, die Durchführung der Kleinwagenfahrten oder die Bedienung der Zusatzanlagen betreffen.

Begriffe  
Betriebsdienst  
und Fahrdienst

Die hierfür innerhalb der Bahnhöfe und auf der freien Strecke zu leistende Arbeit wird „Fahrdienst“ genannt. Der Begriff „operativer Fahrdienst“ ist in der Dispatcherdienstvorschrift (DiV), DV 420, geregelt.

(4) Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen,

Anwendung der  
Bestimmungen

die auf der linken  
Hälfte nur für Haupt-  
bahnen,

die auf der rechten  
Hälfte nur für Neben-  
bahnen.

Für das Bedienen der Anlagen der Sicherungs-, Fernmelde- und Prozeßautomatisierungstechnik, für den Bremsdienst, für elektrisch betriebene Strecken, für Steilstrecken sowie für den Rollbock- oder Rollwagenbetrieb gelten zusätzlich besondere Vorschriften.

Für bestimmte Nebenbahnen wurden in der Dienstvorschrift für den vereinfachten Nebenbahndienst (VND), DV 437, abweichende Bestimmungen erlassen.

Für die Schrankenwärter gilt die Dienstvorschrift für den Schrankenwärterdienst (Schravo), DV 456.

(5) Falls die FV zusätzliche Bestimmungen erfordern, die in verschiedenartigen Einrichtungen und örtlichen Verhältnissen begründet sind, werden sie wie folgt bekanntgegeben:

- soweit in den FV vorgeschrieben,  
im Anhang zu den Fahrdienstvorschriften (AzFV),
- im übrigen